



IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesgericht für Zivilrechtssachen Graz, Abteilung 18, erkennt durch die Richterin Dr. Katharina Steindl-Neumayr in der Rechtssache der klagenden Partei **HENGIST GmbH**, Hans-Sachs-Gasse 3, 8010 Graz, vertreten durch Kaan Cronenberg & Partner Rechtsanwälte GmbH & Co KG in 8010 Graz, gegen die beklagte Partei **David RICHTER**, Angestellter, Am Weinberg 15, 8051 Thal, vertreten durch Mag. Stefan Traxler, Rechtsanwalt in 2340 Mödling, **wegen Unterlassung (Streitwert EUR 20.000,-- s.A.)** zu Recht:

1. Die beklagte Partei ist gegenüber der klagenden Partei schuldig, es ab sofort bei sonstiger Exekution zu unterlassen, die landwirtschaftlichen Grundstücke GSt-Nrn 493/1, 504/1 und 504/4, je KG 66413 Kainach, einkommend in EZ 319 KG 66429 Unterhaus, zu betreten und jede ähnliche derartige Handlung zu unterlassen.
2. Die beklagte Partei ist weiters gegenüber der klagenden Partei schuldig, es ab sofort bei sonstiger Exekution zu unterlassen, die forstwirtschaftlichen Grundstücke GSt-Nrn. 504/1, 504/4, 502, 503, 507/1, 505 sowie 504/3, je KG 66413 Kainach sowie die Grundstücke GSt-Nrn. 56/3, 75, 76, 83/1, 84, 85 und 347, je KG 66429 Unterhaus, einkommend in EZ 319 KG 66429 Unterhaus, während der Dauer von Treib-, Drück- und Lappjagden zu betreten und jede ähnliche derartige Handlung zu unterlassen.
3. Das Klagebegehren, die beklagte Partei sei weiters gegenüber der klagenden Partei schuldig, es ab sofort bei sonstiger Exekution zu unterlassen, das forstwirtschaftliche GSt. Nr. 493/1 KG 66413 Kainach, einkommend in EZ 319 KG 66429 Unterhaus, während der Dauer von Treib-, Drück- und Lappjagden zu betreten und jede ähnliche derartige Handlung zu unterlassen, wird abgewiesen.
4. Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei binnen 14 Tagen die mit EUR 7.704,56 bestimmten Prozesskosten (darin enthalten EUR 1.160,26 USt. und EUR 743,-- Barauslagen) zu Handen der Klagsvertreter zu bezahlen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Die Klägerin ist Eigentümerin der Liegenschaft EZ 319 KG 66429 Unterhaus, zu der unter anderem die Grundstücke GSt-Nrn. 493/1, 504/1, 504/4, 502, 503, 507/1, 505 und 504/3 je KG 66413 Kainach sowie die Grundstücke GSt-Nrn. 56/3, 75, 76, 83/1, 84, 85 und 347 je KG 66429 Unterhaus gehören.

Mit der am 6.2.2020 eingebrachten Klage begehrt die Klägerin vom Beklagten wie im Spruch ersichtlich, wobei in der Tagsatzung vom 1.7.2020 richtiggestellt wurde, dass es im Vorbringen und Klagebegehren statt Grundstück Nr. 504 richtig Grundstück Nr. 504/3 zu lauten habe. Die Klägerin begründete ihr Begehren damit, dass der Beklagte mit einer Gruppe Demonstranten, vermutlich Aktivisten des Vereins gegen Tierfabriken, am 26.10., 9.11. und 30.11.2019 bei mehreren Niederwildtreibjagden trotz Aufforderung, das Jagdgebiet zu verlassen, entgegen § 52 Abs 5 Stmk JagdG im Jagdgebiet verblieben, die Demonstration gegen die Ausübung der Niederwild-Treibjagd fortgesetzt und die vom Jagdaufsichtsorgan geforderte Feststellung der Identität verweigert habe. Die Demonstranten hätten sich unter der Führung des Beklagten illegal im Bereich der im Jahr 2012 neu errichteten privaten Forststraße aufgehalten. Vor Beginn der Jagd vom 26.10.2019 seien zudem landwirtschaftliche Wiesenflächen der Hengist GmbH, insbesondere das Grundstück 493/1 KG 66413 Kainach, vom Beklagten und seinen Mitstreitern illegal betreten worden, was auch in der ORF-Sendung Steiermark Heute vom 26.10.2019 dokumentiert sei. Bereits in den Jahren 2017 und 2018 seien unter anderem die Wiesengrundstücke der Klägerin Nr. 504/1 und 504/4 je KG 66413 Kainach vom Beklagten illegal betreten worden. Der Beklagte sei nachweislich mit Schreiben der Klagsvertreter vom 16.11.2018 aufgefordert worden, derartige Handlungen in Zukunft zu unterlassen. Landwirtschaftlich genutzte Flächen dürften generell ohne Zustimmung des Grundeigentümers nicht betreten werden. Betreffend die Waldgrundstücke sei ein Betreten nur zu Erholungszwecken gestattet. Die Abhaltung von Demonstrationen sei ohne Zustimmung des Grundeigentümers unzulässig. Während Jagden gelte § 52 Abs 5 Stmk JagdG. Die gegenständliche Forststraße sei keine öffentliche Straße, kein öffentlicher Weg und auch kein Weg, der allgemein als Verbindung zwischen Ortschaften und Gehöften benützt werde. Öffentliche Straßen und Wege seien solche, auf die das LandesstraßenG bzw das BundesstraßenG anzuwenden sei. Öffentliche Straßen im Sinne des Stmk JagdG seien nicht mit Straßen mit öffentlichem Verkehr im Sinne der StVO gleichzusetzen. Offenkundige Servituten, die ein Betreten der Grundstücke zulässig machen würden, seien nicht nachvollziehbar. Der Beklagte habe deren Titel darzulegen. Das Unterlassungsbegehren werde generell auch darauf gestützt, dass die Wegfreiheit gemäß § 33 ForstG nur zu Erholungszwecken gelte, der Beklagte und seine unbekanntes Begleiter sich aber zu Demonstrationszwecken und um ihren Unwillen über die Jagdausübung kundzutun, im Wald

aufgehalten hätten. Aufgrund des Verhaltens des Beklagten, der unter anderem auch in öffentlichen sozialen Netzwerken immer wieder dazu aufrufe, auf den Liegenschaften der Klägerin Jagdstörungen vorzunehmen, bestehe Wiederholungsgefahr. Der Beklagte habe weder eine Anerkenniserklärung abgegeben, noch Umstände dargetan, die eine Wiederholung seines Verhaltens ausgeschlossen oder zumindest höchst unwahrscheinlich erscheinen lassen würden.

Der Beklagte bestritt, beantragte kostenpflichtige Klagsabweisung und wendete ein, die Klage bezwecke, den Beklagten von Dokumentationen und Berichten über Jagden abzuhalten. Es werde bestritten, dass der Beklagte die Grundstücke überhaupt betreten habe bzw dass dies während Treib-, Drück- oder Lappjagden erfolgt sei. Es werde bestritten, dass der Beklagte in den Jahren 2017 und 2018 die Wiesengrundstücke 504/1 und 504/4, je KG 66413 Kainach betreten habe. Der Beklagte hat sich nur am 26.10.2019 auf dem Grundstück 493/1 aufgehalten, aber nicht während, sondern vor der Jagd. Außerdem sei keinerlei visueller Hinweis auf eine stattfindende Jagd angebracht gewesen. Zudem habe sich der Beklagte nur auf Wegen im Sinne des § 52 Abs 2 Stmk JagdG aufgehalten und bewegt. Der Beklagte habe bloß als öffentlich geltende Wege betreten bzw lägen offenkundige Servituten vor, die ein solches Betreten zulässig machten. Der Wald dürfe von jedermann zu Erholungszwecken betreten werden. Der Begriff "öffentliche Straßen" des § 52 Abs 2 Stmk JagdG decke sich inhaltlich und nach dem Gesetzeszweck mit dem Begriff "Straßen mit öffentlichem Verkehr" im Sinne der StVO. § 43 StVO biete Möglichkeiten zum Schutz jagdfremder Personen, wobei die Kundmachungspflichten nach § 44 StVO nicht eingehalten worden seien. Schon im ersten Satz des § 59 Abs 1a des Stmk JagdG werde das Auswildern von Fasanen nur zu Hegezwecken gestattet, dh zur Erhaltung eines den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepassten, artenreichen und gesunden Wildbestandes sowie der Pflege und Sicherung seiner Lebensgrundlagen. Keine einzige der gesetzlichen Voraussetzungen dürfte diesfalls gegeben gewesen sein. Die Bejagung solle ausschließlich der ökologischen Kontrolle der Population dienen. Beide Erfordernisse einer Hege würden durch das nur dem Abschießen dienende Aussetzen nicht erfüllt, weshalb keine Jagd im Sinne des Gesetzes vorliege, das nach § 1 Stmk JagdG nur waidgerechte und legale Jagden schütze. Hier seien in Volieren gezüchtete Fasane ausschließlich zum Zweck des Abschusses ausgesetzt worden. Gemäß § 5 Abs 1 iVm Abs 2 Z 14a Tierschutzgesetz stelle es eine verbotene Tierquälerei dar, ein in Gefangenschaft gezüchtetes Wildtier auszusetzen, das zum Zeitpunkt des Aussetzens in freier Natur nicht überlebensfähig sei. Die Fasane würden aus der Deckung getrieben und es gehe nur um das Töten. Es genüge bei Fasanen die Anmeldung durch den Jagdäusübungsberechtigten an den Bezirksjägermeister und eine darauf folgende Genehmigung durch diesen. Auf der gegenständlichen Straße liege eine offenkundige Servitut vor, die ein Betreten zulässig und das Unterlassungsbegehren unzulässig mache. Wenn

selbst die Befriedigung des Tötungstriebes der Jäger deren Erholung diene, um wie viel mehr müsse der ethisch motivierten Schutzfähigkeit des Beklagten ein Erholungswert zuerkannt werden. Die verfahrensgegenständliche Straße diene auch der Verbindung zwischen Gehöften und Ortschaften, nämlich zwischen der Ortschaft Kainach und einer Buschenschank mit Gehöft, sodass auch aus diesem Grund die Begehung während der Treibjagd gestattet gewesen sei. Das Unterlassungsbegehren sei auch mangels substantiiert dargelegter Wiederholungsgefahr abzuweisen.

In der Verhandlung vom 1.7.2020 wurde außer Streit gestellt, dass der Beklagte auf der Krone des Hochwasserschutzdamms im Bereich des dortigen Weges gegangen ist sowie dass der Beklagte auch von Anfang bis Ende auf der (zwischen Schwarzeneggweg und Bockbergweg auf den Grundstücken Nr. 502, 503, 507/1, 505, 504/3 je KG Kainach und Nr. 76, 75, 56/3, 83/1, 84, 85, 347 je KG Unterhaus verlaufenden) Forststraße (*Beilagen .E und .F*) gegangen ist.

Beweis wurde aufgenommen durch: Einsichtnahme in die Urkunden Beilagen .A bis .G, Durchführung eines Ortsaugenscheins, Einvernahme der Zeugen Thomas Weber, Mag. Helmut Schmid und Georg Cigler sowie Parteienvernehmung des Geschäftsführers der Klägerin Dr. Bernhard Frizberg und des Beklagten.

Aufgrund des durchgeführten Beweisverfahrens steht folgender

Sachverhalt

fest:

Im Bereich des Grundstücks Nr. 493/1 KG Kainach der Klägerin verläuft in Abgrenzung eines landwirtschaftlich genutzten Feldes eine Dammaufschüttung mit einem auf der Krone dieses Damms vorhandenen Schotterweg. Dieser weist eine Breite von circa 2,5 m im geschotterten Bereich auf, beginnt parallel zur Kainachtalstraße auf öffentlichem Gut und verläuft dann entlang der eigentlichen Dammkrone auf dem Grundstück Nr. 493/1 der Klägerin. Der Schotterweg weist in der Mitte eine Grasnarbe auf und kann befahren werden. Im Bereich der Zufahrt auf diesen Schotterweg ist keinerlei Beschilderung vorhanden (*Ortsaugenschein, Beilage .E*).

Zwischen der Dammkrone und dem Feld befindet sich eine flache Böschung, die als Wiese ausgestaltet ist. Die rechts des Wegs bzw der Dammkrone befindliche Böschung verläuft

deutlich steiler und wird von der Wasserverwaltung Kainachtal gepflegt. Nach einigen 100 m führt rechts des Wegs eine Stiege über die steile Böschung zu einer Hochwasserschutzanlage. Einige Meter nach dieser Treppe zur Hochwasserschutzanlage befindet sich im Bereich der Abbiegung des Wegs an dessen südlichen Rand ein Mistkübel mit „Gassibeutel“-Dispenser, der nicht von der Klägerin oder über deren Veranlassung aufgestellt wurde. Richtung Süden schließt das öffentliche Wassergut Kainach an das Grundstück Nr. 493/1 an. Folgt man dem Weg weiter Richtung Westen, gelangt man zu einer weiteren Hochwasserschutzanlage und verläuft der Weg auf öffentlichem Gut, wobei in der Natur die unterschiedlichen Eigentumsverhältnisse nicht durch beim Begehen erkennbare, äußere Hinweise ersichtlich gemacht wurden. Nach mehreren 100 m führt links eine Brücke bzw ein Fußgängersteg über die Kainach, an dessen rechtem Geländer eine rot-weiß-rote (Wege-)Markierung angebracht ist (*Ortsaugenschein, Beilage ./E*).

Der Damm samt Weg auf dem Grundstück Nr. 493/1 der Klägerin wurde ca. im Zeitraum 2013 bis 2015 errichtet. Vorher reichte das Feld eben bis an die Grundgrenze. Das Befahren ist ausschließlich für Zwecke des Hochwasserschutzes zulässig (*PV Dr. Frizberg*). Eine (allgemeine) „Öffentlicherklärung“ des Wegs auf dem Grundstück Nr. 493/1 der Klägerin kann nicht festgestellt werden.

Am 26.10.2019 ging der Beklagte im Bereich des Dammkronenwegs auf dem Grundstück Nr. 493/1 der Klägerin, um mit seinen Begleitern vom Treffpunkt bei der Busumkehr neben der Kainachtalstraße zum Jagdgebiet im Bereich der Forststraße zu gelangen. Es kann nicht festgestellt werden, dass er diesen Weg auch an einem anderen Tag begangen hat. Der Beklagte ging aufgrund der geschotterten Ausgestaltung als Weg davon aus, dort gehen zu dürfen. Andere Personen als der Beklagte und seine Begleiter waren zur selben Zeit dort nicht unterwegs (*PV Beklagter, ZV Weber*).

Alle verfahrensgegenständlichen Liegenschaften der EZ 319 sind Teil des Jagdreviers Oberwildon, dessen Jagdaufsichtsorgan der Geschäftsführer der Klägerin Dr. Frizberg ist (*Beilage ./C, PV Dr. Frizberg*).

Zwischen den Gemeindestraßen Schwarzeneggweg und Bockbergweg wurde auf der Liegenschaft der Klägerin im Jahr 2012 eine Forststraße neu errichtet (*PV Dr. Frizberg*). Mit Schreiben der BH Leibnitz vom 16.2.2012 wurde die Meldung der Klägerin über die Errichtung einer Forststraße auf den Grundstücken Nr. 502, 503, 507/1, 505, 504/3 KG Kainach, 75, 76, 56/3, 83/1, 84, 85, 347 KG Unterhaus gemäß § 64 ForstG zur Kenntnis genommen (*Beilage./ F*). Vorher gab es in diesem Bereich keine Straße zwischen Schwarzeneggweg und Bockbergweg (*PV Dr. Frizberg*).

Die genannte Forststraße ist als Schotterstraße befestigt. Es findet sich am nördlichen Beginn dieser Forststraße eine Fahrverbotstafel mit der Aufschrift „Forststraße“, ergänzt durch eine Zusatztafel mit der Aufschrift „Gilt auch für Radfahrer und Reiter“ sowie ein allgemeines Hinweisschild zu Verhaltensregeln im Wald (Ruhe, Rücksichtnahme, Leinenpflicht). Außerdem ist eine Hinweistafel vorhanden, dass dieses Projekt mit Unterstützung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, des Landes und der Europäischen Union im Rahmen des Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums 2007 bis 2013 Wald und Wasser realisiert wurde (*Ortsaugenschein*).

Am südlichen Ende der Forststraße Richtung Bockbergweg ist ebenfalls eine Fahrverbotstafel mit der Aufschrift „Forststraße“ sowie eine Zusatztafel mit der Aufschrift „Gilt auch für Radfahrer und Reiter“ vorhanden (*Ortsaugenschein*).

In Verlängerung des Schwarzeneggweges führt geradeaus (Richtung Westen) eine weitere (nicht verfahrensgegenständliche) Forststraße, die als Schotterstraße mit einem in der Mitte verlaufenden Grasstreifen ausgestaltet ist und an deren Beginn sich ebenfalls ein Fahrverbotsschild mit der Aufschrift „Forststraße“ und einer Zusatztafel mit der Aufschrift „Gilt auch für Radfahrer und Reiter“ befindet (*Ortsaugenschein*).

Schranken sind bei den Forststraßen jeweils nicht vorhanden (*Ortsaugenschein*).

Eine Zufahrt zur Buschenschank „Bockmoar“ ist von Osten her nur über den Bockbergweg (Gemeindestraße) zulässig (*Außerstreitstellung, Beilage .E*).

Das Treibjagdgebiet verläuft vor allem links und rechts der Richtung Süden führenden, 2012 neu errichteten Forststraße (*PV Dr. Frizberg*). Die Waldtriebe finden insbesondere im Bereich der Grundstücke 505, 504/3 (*PV Beklagter, ZV Mag. Schmid*), aber auch im Bereich der Grundstücke 504/1 und 504/4 sowie 502 statt (*ZV Mag. Schmid, PV Dr. Frizberg*). Zum Teil gibt es auch im Bereich der Kainach Triebe (*ZV Cigler, ZV Mag. Schmid, PV Beklagter*). Das Grundstück Nr. 493/1 wurde im Bereich des Dammwegs nie bei Treibjagden bejagt (*PV Dr. Frizberg*).

Eine Treibjagd dauert circa von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr, unterbrochen durch eine Mittagspause. Bei der Treibjagd werden vom Jagdleiter einzelnen Jägern verschiedene Stände zugeteilt. Wenn ein Trieb beendet ist, geht die Gruppe weiter (*PV Dr. Frizberg, PV Beklagter, ZV Cigler*).

Zur Kenntlichmachung der Jagd werden unmittelbar vor Beginn derselben (*ZV Mag. Schmid, ZV Cigler*) an den Eingängen des Reviers jeweils Tafeln aufgestellt, die auf das Abhalten der Treibjagd und das Betretungsverbot für Nicht-Jagdteilnehmer hinweisen. Die dreieckigen Hinweistafeln haben die Aufschrift „! Jagdbetrieb“ und sind durch eine Zusatztafel mit der

Aufschrift „Unbefugten ist der Zutritt verboten“ ergänzt (*Ortsaugenschein – Einsichtnahme in Handy-Lichtbild; PV Dr. Frizberg, PV Beklagter*). Diese Tafeln werden im Zufahrtsbereich in den Wald jeweils quer über die Forststraßen aufgestellt (*PV Dr. Frizberg, ZV Mag. Schmid, ZV Cigler, ZV Weber, PV Beklagter*). Eine weitere Hinweistafel steht auch im Bereich des Fußgängerstegs über die Kainach (*ZV Cigler, PV Beklagter*). Die Hinweistafeln wurden auch bei den gegenständlichen Jagden in der beschriebenen Art und Weise aufgestellt (*ZV Cigler*). Ob im Bereich des Schwarzeneggwegs eine Tafel auf öffentlichem Grund aufgestellt war, ist nicht feststellbar.

Am 26.10., 9.11 und 30.11.2019 fanden auf den Grundstücken der Klägerin jeweils Niederwild-Treibjagden mit einer Teilnehmerzahl von 7 bis 15 Schützen zuzüglich circa 10 Treibern und 5 Hundeführerinnen auf Fasane und anderes Niederwild wie Hasen, Enten, Tauben und sonstiges gesetzlich zulässig jagdbares Raubwild statt. Dr. Frizberg war jeweils der Jagdleiter (*PV Dr. Frizberg*). Am 9.11.2019 fand der erste Trieb im Zuge der Jagd rechts entlang des Kainachflusses statt. Im Übrigen wurde die Jagd im Bereich links und rechts der Forststraße durchgeführt (*PV Dr. Frizberg*).

Der Beklagte war während der Treibjagden der Klägerin vom 26.10.2019, 9.11. und 30.11.2019 je im Bereich der Forststraße im Jagdgebiet anwesend (*PV Dr. Frizberg, PV Beklagter*).

Das Motiv des Beklagten für seine Anwesenheit bei den Treibjagden war und ist die Kritik an insbesondere dieser Form der Jagd. Die Kritik des Beklagten richtet sich vor allem gegen das Auswildern und Bejagen von Fasanen. Der Beklagte betrachtet die von der Klägerin auf ihren Liegenschaften betriebenen Treibjagden als Missstand (*PV Beklagter*). Insbesondere stört es den Beklagten, dass Fasane (auch Fasanhennen), deren Auswilderung zur Bestandsstütze erfolge, durch den Abschuss wieder so stark dezimiert würden, dass im nächsten Jahr ein Auswildern überhaupt wieder erforderlich sei. Der Beklagte erblickt darin einen Zielkonflikt zwischen dem Auswilderungszweck und dem Abschussplan (*PV Beklagter*).

Der Beklagte teilte seine diesbezügliche Einschätzung der Behörde bereits mit (*PV Beklagter*). Behördliche Beanstandungen der verfahrensgegenständlichen Jagden und jährlich vorgenommenen Auswilderungen von Fasanen können nicht festgestellt werden (*PV Beklagter, PV Dr. Frizberg*).

Der Beklagte begleitet meist gemeinsam mit anderen Personen (*vgl ZV Mag. Schmid, PV Dr. Frizberg, ZV Cigler*) die Jäger, wobei er und seine Begleiter sich teils bis zu einem Abstand von rund 1,5 m den Jägern nähern, sich dabei auch zwischen Jägern postieren, fotografieren und filmen (*PV Dr. Frizberg, ZV Mag. Schmid, ZV Cigler, PV Beklagter*). Dies behindert die Jagd einerseits dadurch, dass die Anwesenheit der Jagdgegner und deren kritische, verbale

Äußerungen gegenüber der Jagd sowie das Filmen und Fotografieren den Jägern die Freude an der Jagdausübung verleiden, andererseits dadurch, dass aus Sicherheitsgründen gegenüber Nicht-Jagd-Teilnehmern die Jagd nicht plangemäß durchgeführt werden kann, weil teils nicht geschossen werden kann, um niemanden zu gefährden (*PV Dr. Frizberg, ZV Mag. Schmid, ZV Cigler*).

Der Beklagte und seine Mitstreiter begleiten die Jäger in der dargestellten Art und Weise jeweils über mehrere Stunden (*PV Dr. Frizberg, ZV Mag. Schmid, ZV Cigler, PV Beklagter*). Insbesondere zwischen den Trieben gibt es auch Diskussionen und Gespräche, bei denen vor allem der Beklagte als Sprachrohr seiner Gruppe den Jägern den Standpunkt der Tierschützer mitteilt (*PV Beklagter, ZV Mag. Schmid*).

Der Beklagte wurde bei den Treibjagden auf den Liegenschaften der Klägerin jeweils von Dr. Frizberg aufgefordert, das Jagdgebiet zu verlassen. Er leistete diesen Aufforderungen jedoch nicht Folge und setzte gemeinsam mit seinen Begleitern die Teilnahme an den Treibjagden jeweils in der oben dargestellten Weise fort (*PV Dr. Frizberg, PV Beklagter*).

Der Beklagte ist der Meinung, dass er sich während Treibjagden auf Wegen, insbesondere der gegenständlichen Forststraße, aufhalten darf (*PV Beklagter*).

Der Beklagte will auch die Öffentlichkeit auf die Treibjagd auf Fasane aufmerksam machen (*vgl. Beklagtenvorbringen: Jagdreportagen, PV Dr. Frizberg – auf Facebook gelesen*). Am 26.10.2019 wollte der Beklagte via ORF aufzeigen, dass eine Treibjagd stattfand (*PV Beklagter*).

Als der Beklagte und seine Begleiter am 26.10.2019 zur Forststraße kamen, waren dort noch keine Hinweistafeln auf die Treibjagd aufgestellt (*PV Beklagter, ZV Weber*). Diese wurden später kurz vor Beginn der Jagd aufgestellt (*PV Dr. Frizberg, ZV Mag. Schmid, ZV Cigler, ZV Weber*).

Am 26.10.2019 trafen der Beklagte und seine Mitstreiter sowie das ORF-Team um ca. 10.30 Uhr während der Treibjagd mit den Jägern im Bereich der 2012 neu errichteten Forststraße zusammen. Auch bei diesem Zusammentreffen wies Dr. Frizberg den Beklagten und seine Gruppe darauf hin, dass das Jagdgebiet zu verlassen ist. Die ORF-Mitarbeiter folgten der Aufforderung, nicht aber der Beklagte und seine Mitstreiter (*PV Dr. Frizberg, ZV Weber, PV Beklagter, ZV Mag. Schmid*).

Bei der Jagd vom 9.11.2019 ging der Beklagte im Zuge seiner Anwesenheit bei der Treibjagd die gesamte Forststraße vom Schwarzeneggweg bis Bockbergweg (*PV Beklagter, PV Dr. Frizberg*).

Auch bei der Treibjagd vom 30.11.2019 war der Beklagte auf den bejagten Grundstücken auf

der Liegenschaft der Klägerin im Bereich der Forststraße anwesend (*PV Beklagter, PV Dr. Frizberg*).

Im November 2018 hielt sich der Beklagte ebenfalls während einer Treibjagd auf den Grundstücken der Klägerin auf. Dabei ging er auch von der Forststraße über einen von dieser abzweigenden befahrbaren schmälere Waldweg vorbei am abgeäugten Bereich des Auswilderungsbiotops auf einen Wiesenweg im Bereich der Grundstücke Nr. 504/1 und 504/4. Auf diesen Grundstücken befindet sich im Anschluss an den Wald auch eine Wiesenfläche mit Teich. Quer über die Wiese verläuft ein gemähter Streifen mit einer Breite von zirka 2,5 m, auf dem sich links und rechts Reifenspuren durch niedergedrücktes Gras abzeichnen. Beim Ortsaugenschein (im Juli 2020) war die Grasnarbe durchgängig intakt (*Ortsaugenschein, Beilage ./E*).

Der Wiesenstreifen dient der Zufahrt zu Wiese, Teich und Auswilderungsbiotop zu deren Pflege und Nutzung (*PV Dr. Frizberg*). Die Wiese ist auch vom Schwarzeneggweg kommend erreichbar, wobei dort rechts der Zufahrt eine Hinweistafel „Privatgrundstück Betreten verboten“ aufgestellt ist (*Ortsaugenschein*).

Am 3.11.2018 fand nördlich des Teichs im Wiesenbereich die Streckenlegung statt. Der Beklagte, der einen Fotoapparat bei sich trug, wollte wiederum seine Kritik insbesondere an der Fasanjagd ausdrücken, verließ diesmal aber die Örtlichkeit, nachdem ihn Dr. Frizberg dazu aufgefordert hatte. Der Beklagte ging aufgrund der damaligen Ausgestaltung als „ausgefahrener“ Weg davon aus, auf dem Wiesenweg gehen zu dürfen (*PV Beklagter*). Ein Anerkenntnis, dies in Zukunft zu unterlassen, gab der Beklagte nicht ab (*Aktenlage, PV Beklagter*).

Der Beklagte wurde von der Klägerin mit Schreiben des Klagsvertreters vom 16.11.2018 (*Beilage ./B*) unter Hinweis darauf, dass der Beklagte am 3.11.2018 das Jagdgebiet während der Jagd und im Anschluss auch das Wiesengrundstück, auf dem sich die Jagdteilnehmer trafen, betreten hatte, aufgefordert, das Betreten der klägerischen Grundstücke zu unterlassen (*PV Beklagter*). Der Beklagte reagierte nicht unmittelbar darauf (*PV Beklagter*).

Der Beklagte war und ist der Meinung, dass man - auch während Treibjagden - auf Wegen gehen darf (*PV Beklagter*).

Beweiswürdigung:

Die Feststellungen zu den verfahrensgegenständlichen Örtlichkeiten konnten widerspruchsfrei aufgrund der Ergebnisse des Ortsaugenscheins in Verbindung mit dem Katasterauszug Beilage ./E, der Anzeige der Errichtung der Forststraße Beilage ./F und den soweit

unbedenklichen Darlegungen der Parteien getroffen werden. Das Eigentum der Klägerin an den verfahrensgegenständlichen land- und forstwirtschaftlichen Liegenschaften ergibt sich aus dem Grundbuchsauszug Beilage. /A.

Das Grundstück Nr. 493/1 stellt sich im verfahrensrelevanten Bereich in der Natur als an ein Feld angrenzender, von der Ausgestaltung her befahr- und begehbarer Dammweg dar, der in keiner Weise beschildert ist, dh weder als öffentlich begehbarer Weg noch als Privatweg. Eine rot-weiß-rote (Wege-)Markierung findet sich aus der Gegenrichtung in einiger Entfernung auf öffentlichem Gut im Bereich der Abzweigung auf den Fußgängersteg über die Kainach (am Geländer). Der Mistkübel mit Gassibeutel-Dispenser befindet sich im Bereich der Abbiegung des Dammwegs nach Westen am südlichen Wegrand Richtung öffentliches Gut, wobei im Sinne der unbedenklichen Aussage des Geschäftsführers der Klägerin davon auszugehen ist, dass die Aufstellung nicht durch die Klägerin oder über deren Veranlassung erfolgte.

Der Beklagte erläuterte, aufgrund der Ausgestaltung als befahr- und begehbarer Weg von dessen allgemeiner Benützbarkeit ausgegangen zu sein, wogegen er dort keine anderen Fußgänger wahrgenommen hatte. Dies entsprach auch der vom Zeugen Weber angegebenen Einschätzung. Demgegenüber beschrieb der Geschäftsführer der Klägerin, dass er nur einzelnen Personen das Begehen des Dammwegs gestattet habe und es sich dabei im Bereich des klägerischen Grundstücks Nr. 493/1 um keinen für öffentlich erklärten Weg handle. Auf eine ausdrückliche allgemeine Öffentlicherklärung bezog sich auch der Beklagte nicht und kann eine solche nicht festgestellt werden. Die Darstellung des Geschäftsführers der Klägerin, dass es sich beim Dammweg um einen 2013 bis 2015 errichteten Weg zur Erschließung der (auch im Zuge des Ortsaugenscheins festgestellten) Hochwasserschutzanlagen handelt, ist unbedenklich und glaubwürdig.

Das Betreten des Wegs auf dem Grundstück Nr. 493/1 am 26.10.2019 wurde vom Beklagten zugestanden und ergibt sich unbedenklich auch aus der Aussage des Zeugen Weber und dem ORF-Video. Ein mehr als einmaliges Betreten des Grundstücks Nr. 493/1 durch den Beklagten wurde von der Klagsseite nicht behauptet und ist aufgrund der Beweisergebnisse auch nicht indiziert.

Der Geschäftsführer der Klägerin erläuterte unbedenklich, dass auf dem Grundstück Nr. 493/1 im Bereich des Dammwegs nie Treibjagden durchgeführt wurden.

Die Feststellungen zu den Grundstücken Nr. 504/1 und 504/4 gründen auf dem Ortsaugenschein in Verbindung mit Beilage ./E. Die Wiesenflächen auf diesen Grundstücken befinden sich im unmittelbaren Anschluss an den Wald und sind von diesem wie auch vom Schwarzeneggweg her erreichbar, wobei aus letzterer Annäherungsrichtung ein Hinweis auf die Privatwegeigenschaft und das Betretungsverbot vorhanden ist.

Die Anwesenheit des Beklagten auf diesen Flächen im November 2018 ergibt sich aus den übereinstimmenden Schilderungen des Zeugen Cigler und der Parteien. Wiederum erläuterte der Beklagte, aufgrund der äußeren Ausgestaltung als zum Zeitpunkt seiner Benutzung „ausgefahrener“ (brauner) Wiesenweg, in dem sich der Waldweg fortsetzte, von der Zulässigkeit des Betretens ausgegangen zu sein. Unstrittig verließ der Beklagte hier über Aufforderung des Geschäftsführers der Klägerin die Flächen wieder. Ein Anerkenntnis, eine oder mehrere der verfahrensgegenständlichen Flächen nicht mehr zu betreten, wurde vom Beklagten aber weder vor noch während des Verfahrens abgegeben.

Die Feststellungen zur Forststraße, deren Beschilderung und Verlauf gründen auf den Ergebnissen des Ortsaugenscheins in Verbindung mit den Urkunden Beilagen ./E und ./F. Daraus ergibt sich im Zusammenhalt mit den unbedenklichen Ausführungen des Geschäftsführers der Klägerin, dass die Forststraße 2012 neu errichtet wurde.

Aus den soweit übereinstimmenden Aussagen aller einvernommenen Personen ergibt sich, dass die Treibjagden jeweils durch Hinweistafeln kundgemacht werden und auch bei den verfahrensgegenständlichen Jagden waren (*vgl ZV Weber – beim Verlassen des Waldes über Aufforderung, auch PV Beklagter*), wobei die Tafeln jedenfalls im Bereich der Einfahrt in die Forststraßen quer über die Fahrbahn, bei Trieben im Bereich der Kainach auch im Bereich des Kainachstegs aufgestellt wurden. Die Zeugen Cigler und Mag. Schmid erläuterten, dass die Tafeln – um nicht zusätzliche Aufmerksamkeit von Jagdstörern auf die Jagden zu lenken - erst kurz vor der Jagd aufgestellt werden. Vor diesem Hintergrund ist die (auch durch das Video dokumentierte) Schilderung des Beklagten und des Zeugen Weber schlüssig, dass die Hinweistafeln am 26.10.2019 beim Betreten des Waldes um ca. 8.00 Uhr noch nicht vorhanden waren. Soweit der Beklagte erklärte, es sei einmal, wobei er dies nicht bestimmt den verfahrensgegenständlichen Jagdterminen zuordnen konnte, im Bereich des öffentlichen Schwarzeneggwegs eine Hinweistafel aufgestellt gewesen, ist dies im Hinblick auf die gegenteiligen Darlegungen des Geschäftsführers der Klägerin, diese seien auf der anderen Wegseite auf den Grundstücken der Klägerin aufgestellt gewesen, nicht feststellbar.

Die von der Klagsseite behauptete Anwesenheit des Beklagten bei den verfahrensgegenständlichen Treibjagden im Jahr 2019 als auch bei solchen in den Jahren davor wurde vom Beklagten im Rahmen seiner Parteienvernehmung eingeräumt. Er wies darauf hin, davon auszugehen, dass man auch während Treibjagden auf Wegen im Wald gehen dürfe und legte auch seine Motivlage, Kritik an den auf der Liegenschaft der Klägerin durchgeführten Treibjagden, insbesondere auf Fasane zu üben, offen dar, wobei er diese im Sinne des Beklagtenvorbringens (Jagdreportagen) auch öffentlich macht (*vgl auch PV Dr. Frizberg – auf Facebook gelesen*).

Der Ablauf der Treibjagden und der dabei vom Beklagten eingenommenen Rolle ergibt sich im

Wesentlichen widerspruchsfrei aus den Aussagen aller einvernommenen Personen. Soweit der Beklagte meinte, er sehe seine Aktivitäten zwischen den Jägern während einer von ihm missbilligten Form der Jagd als Ausgleich zu seiner sonstigen Tätigkeit und damit offenbar den im Beklagtenvorbringen relevierten Erholungsaspekt zu umschreiben suchte, entspricht dies nicht dem landläufig mit dem Aufsuchen des Waldes zu Erholungszwecken verbundenen Verständnis (*dazu in der rechtlichen Beurteilung*). Der Geschäftsführer der Klägerin und die Zeugen Mag. Schmid und Cigler schilderten sehr anschaulich, dass die Anwesenheit der ihre negative Einstellung zur Jagd klar zum Ausdruck bringenden Jagdgegner rund um den Beklagten die Jagd störe, indem diese den Jagdteilnehmern einerseits subjektiv verleidet werde (*ZV Cigler, ZV Mag. Schmid über Jagdteilnehmer, der Jagd deswegen verließ*), andererseits aus Sicherheitsgründen im Hinblick auf die Position des Beklagten und seiner Begleiter nahe und teils zwischen den Jägern nicht plangemäß ablaufen kann. Soweit der Beklagte in Frage stellte, ob aufgrund seiner Anwesenheit weniger geschossen werde, (was gar nicht behauptet wurde), und meinte, die Sicherheit müsse auch unter den Jägern eingehalten werden, kommt es darauf nach hg Ansicht nicht an (*siehe rechtliche Beurteilung*). Anzumerken ist freilich, dass andere Jagdteilnehmer neben einer besseren Einschätzung, was die Jagdausübung hindert, wohl mehr Rücksichtnahme erwarten lassen als Jagdgegner, die sich extra zwischen oder nahe den Jägern postieren, sodass insofern die von den Zeugen Cigler und Mag. Schmid geschilderten Einschränkungen, die das Auftreten des Beklagten und seiner Begleiter mit sich bringt, gut nachvollziehbar sind.

Die Kritikpunkte des Beklagten an der Treibjagd betreffen vor allem das aus seiner Sicht gegebene Spannungsverhältnis zwischen dem Hegezweck und dem Abschussplan in Bezug auf ausgewilderte Fasane, im Besonderen Fasanhennen. Ob die diesbezüglichen öffentlichen und von den zuständigen (Verwaltungs-)Behörden wahrzunehmenden Interessen dienenden Normen hier eingehalten wurden, ist nach hg Ansicht (*siehe dazu rechtliche Beurteilung*) für die Beurteilung des gegenständlichen Klagebegehrens nicht entscheidungswesentlich, wobei abgesehen vom Abschuss von Fasanhennen keine konkreten Vorwürfe erhoben wurden, sondern die Kritik eher rechtspolitischer Natur (vgl etwa das Beklagtenvorbringen zu den Zuständigkeiten bei der Aussetzung) ist. Dass deswegen behördliche Beanstandungen erfolgt wären, wurde vom Geschäftsführer der Klägerin verneint und auch vom Beklagten nicht behauptet.

Der festgestellte Sachverhalt stützt sich im Übrigen auf die in Klammer angeführten, unbedenklichen Beweismittel.

Rechtliche Beurteilung:

Die Eigentumsfreiheitsklage ist auf die Abwehr der Störungen gerichtet und steht gegenüber jedem zu, der in unbefugter Weise in das Eigentum eingreift (MietSlg 68.064). Ein Unterlassungsanspruch gebührt allgemein im Fall eines rechtswidrigen Eingriffs in eine fremde Rechtssphäre. Dies gilt vor allem zum Schutz vor Eingriffen in absolut geschützte Rechte und damit vor Handlungen, mit denen unbefugte Eingriffe in das Eigentum oder andere geschützte Rechtspositionen verbunden sind (8 Ob 58/12f). Daraus folgt, dass bei einem unerlaubten Eingriff in das Eigentum ein auf § 523 ABGB gestützter Unterlassungsanspruch zusteht. Dabei handelt es sich um kein Handlungs-, sondern um ein Erfolgsverbot (7 Ob 109/13z). Die actio negatoria dringt bereits bei objektiver Rechtswidrigkeit der Störung durch. Ein Verschulden des Störers ist nicht Voraussetzung (*Memmer in Kletecka/Schauer*, ABGB-ON 1.04 § 523 (Stand 1.7.2016, rdb.at) Rz 15). Auch ein materieller Substanzschaden ist nicht erforderlich (MietSlg 68.064).

Die bloße mündliche Anmaßung gibt keinen Anlass zur Erhebung der Negatorienklage. Eine Anmaßung einer (nicht vorhandenen) Berechtigung kann im Einzelfall zu einer vorbeugenden Unterlassungsklage berechtigen, wenn eine faktische Störung ernstlich zu erwarten ist (*Memmer in Kletecka/Schauer*, ABGB-ON 1.04 § 523 (Stand 1.7.2016, rdb.at) Rz 9, 10 und 12, RIS-Justiz RS0106909).

Der Kläger muss sein Eigentumsrecht und den Eingriff in dieses Recht dartun. Beruft sich der Beklagte auf rechtfertigende Gründe für diesen Eingriff (zB auf den Bestand einer Servitut), obliegt ihm der Beweis für diese Behauptung (*Memmer in Kletecka/Schauer*, ABGB-ON 1.04 § 523 (Stand 1.7.2016, rdb.at) Rz 16; RIS-Justiz RS0010164 [T2]).

Die Klägerin macht fallbezogen die Störung ihres Eigentums an den verfahrensgegenständlichen land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken durch den Beklagten geltend.

Nach den Feststellungen betrat der Beklagte mehrfach die Forststraße, wobei er sie an zumindest einem Tag über die ganze Länge, dh alle Grundstücke (*vgl Beilage ./F*), beging. An einem Tag betrat er das Grundstück Nr. 493/1 im Bereich des Dammwegs und an einem weiteren Tag die Grundstücke Nr. 504/1 und 504/4.

Das Grundstück Nr. 493/1 ist im Sinne der obigen Feststellungen landwirtschaftlich genutzt. Auf den Grundstücken Nr. 504/1 und 504/4 befinden sich im Sinne der obigen Feststellungen auch landwirtschaftlich genutzte Wiesenflächen. Die Grundstücke stehen im Privateigentum (*Grundbuch*). Dass dies nicht (Nr. 493/1) bzw nicht in Annäherungsrichtung des Beklagten (Nr. 504/1 und 504/4) gekennzeichnet ist, ist unerheblich, zumal im Sinne der obigen Ausführungen ein Verschulden nicht Voraussetzung für die Eigentumsfreiheitsklage ist.

Soweit der Beklagte einen Gemeingebrauch an den auf den landwirtschaftlichen Flächen vorhandenen Wegen (Dammweg, Wiesenweg) geltend macht, konnte ein solcher in Bezug auf die angeführten Grundstücke nicht festgestellt werden, was zulasten des Beklagten geht. Weder sind diesbezügliche Wege-Servituten verbüchert (vgl Grundbuchsauszug, RIS-Justiz RS0010164), noch bestanden und bestehen sonstige Hinweise auf einen Gemeingebrauch (RIS-Justiz RS0009787, RS0011738). Die Grundstücke Nr. 504/1 und 504/4 sind (von der entgegengesetzten Annäherungsrichtung) klar als nicht zu betretende Privatgrundstücke ausgewiesen. Beim Dammweg Nr. 493/1 besteht kein Hinweis auf ein allgemeines Gehrecht. Eine Öffentlicherklärung des auf Wegs auf Grundstück der Klägerin kann nicht festgestellt werden. Eine Ersitzung kommt schon zeitlich (Errichtung 2013 bis 2015) nicht in Betracht. Allein die Ausgestaltung als begeh- und befahrbarer Weg und Infrastruktur sagt nichts über die Berechtigungssituation aus.

Geht die Klage auf Unterlassung, setzt sie eine Störung des klägerischen Eigentums voraus, die zum Schluss der mündlichen Verhandlung erster Instanz noch andauert oder wiederholt zu werden droht. Bei der Prüfung der Wiederholungsgefahr darf nicht engherzig vorgegangen werden. Hat der Beklagte gegen eine Unterlassungspflicht verstoßen, so wird nach ständiger Rechtsprechung vermutet, dass er ihr neuerlich zuwiderhandeln wird. Er hat daher Umstände zu behaupten und zu beweisen, die eine Wiederholung seiner Handlung als völlig ausgeschlossen oder doch äußerst unwahrscheinlich erscheinen lassen (RIS-Justiz RS0080065; vgl auch RS0037661, RS0080119, RS0079782). Die Wiederholungs- und Begehungsgefahr fällt zB weg, wenn der Beklagte eine Anerkenntniserklärung abgegeben hat. Wenn der Beklagte hingegen während des Prozesses seinen Standpunkt aufrecht erhält oder sein Verhalten unklar und zwiespältig ist, ist mit einer Wiederholung des Eingriffs zu rechnen (8 Ob 78/13y, 5 Ob 149/14v). Die Beurteilung der Wiederholungsgefahr ist eine Frage der rechtlichen Beurteilung (RIS-Justiz RS0012043).

Die Wiederholungsgefahr ist ungeachtet des nur einmaligen Betretens der genannten landwirtschaftlichen Grundstücksflächen zu bejahen, zumal der Beklagte nach seinem Prozesstandpunkt ein Recht zum Betreten reklamierte und das Unterlassungsbegehren bis zuletzt zur Gänze bestritt.

Der Unterlassungsanspruch besteht betreffend die landwirtschaftlich genutzten Flächen der Grundstücke Nr. 493/1 sowie Nr. 504/1 und 504/4 daher zu Recht.

Soweit der Beklagte in Bezug auf die Waldgrundstücke geltend macht, es handle sich um öffentliche Wege, ist festzuhalten, dass sich das Klagebegehren von vornherein nur auf die im Eigentum der Klägerin stehenden forstwirtschaftlichen Grundstücke der EZ 319 KG Kainach und KG Unterhaus, BG Leibnitz bezieht (vgl *Grundbuchsauszug*). Nach den Feststellungen

hielt sich der Beklagte wiederholt während Treibjagden auf den verfahrensgegenständlichen forstwirtschaftlichen bewaldeten Grundstücken der Klägerin auf, wobei er dies tat, um gegen diese Form der Jagdausübung zu demonstrieren.

Gemäß § 33 Abs 1 ForstG darf jedermann den Wald zu Erholungszwecken betreten und sich dort aufhalten (Legalservitut, RIS-Justiz RS0081078). Jede Nutzung, die nicht von § 33 Abs 1 ForstG gedeckt ist, weil sie entweder nicht der Erholung dient oder nicht auf das Betreten und den Aufenthalt beschränkt ist, ist nach § 33 Abs 3 ForstG nur mit Zustimmung zulässig (RIS-Justiz RS0132089). § 33 Abs 1 ForstG ist somit auf zweifache Weise beschränkt, nämlich auf eine bestimmte Benützungsort (Betreten, Aufhalten) und auf einen bestimmten Benutzungszweck (zur Erholung). Beide Voraussetzungen müssen erfüllt sein (10 Ob 36/18v). Das Begehen und Betreten ist im Sinne der Rechtsprechung nicht zulässig, wenn es nicht zu Erholungszwecken, sondern zu kommerziellen Zwecken (für eine Schluchtwanderung – 1 Ob 56/03x, oder gewerblich geführte Canyoning-Tour – 1 Ob 211/17m) oder aus beruflichen Gründen erfolgt (10 Ob 36/18v, Abschlussbericht – NR 1677 BlgNR 13. GP, 2, ForstG 1975, Texte, Materialien, Judikatur² (2014), § 33 ForstG, 116ff).

Die Legalservitut des § 33 Abs 1 ForstG ist während der Dauer von Treibjagden zusätzlich durch § 52 Abs 5 Stmk JagdG eingeschränkt. Während Treib-, Drück- und Lappjagden dürfen jagdfremde Personen das bejagte Gebiet abseits von Wegen gemäß Abs 2, dh öffentlichen Straßen und Wegen oder solchen Wegen, die allgemein als Verbindung zwischen Ortschaften und Gehöften benützt werden, zur Hintanhaltung einer Gefährdung von Personen und Sachen nicht betreten. Jagdfremde Personen sind Personen, die von der oder dem Jagdausübungsberechtigten zur Ausübung der Jagd weder zugelassen sind, noch verwendet werden. Jagdfremde Personen, die in bejagten Gebieten angetroffen werden, haben diese über Aufforderung durch das beeidete Jagdschutzpersonal unverzüglich zu verlassen. Die Zulässigkeit dieser Einschränkung der Legalservitut des § 33 ForstG wurde vom VfGH ausdrücklich im Erkenntnis vom 3.12.1984, G81, 82/84 statuiert.

§ 59 Abs 2 Z 1 ForstG definiert eine Forststraße (forstliche Bringungsanlage: § 59 Abs 1 ForstG) als eine für den Verkehr von Kraftfahrzeugen oder Fuhrwerken bestimmte nichtöffentliche Straße samt den zugehörigen Bauwerken, die der Bringung und dem wirtschaftlichen Verkehr innerhalb der Wälder sowie deren Verbindung zum öffentlichen Verkehrsnetz dient (10 Ob 36/18v). Forststraßen und Wege gelten gemäß § 1 Abs 3 iVm § 59 ForstG 1975 als Teil des Waldes (RIS-Justiz RS0115171). Soweit gemäß § 33 Abs 1 ForstG 1975 eine Forststraße weder forstrechtlich noch nach anderen Gesetzen gegen allgemeines Begehen gesperrt ist, gilt sie als Straße mit öffentlichem Verkehr und die StVO 1960 findet in vollem Umfang Anwendung, auch wenn die Straße gegen allgemeines Befahren gesperrt ist (RIS-Justiz RS0058843, RS0081108). Für den Ausschluss des öffentlichen Verkehrs ist ein

allgemein sichtbares Benützungsverbot erforderlich, allenfalls mit einem Hinweis auf die Eigenschaft als Privatstraße. Es kann daher grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass es sich bei einer Straße dann um eine solche mit öffentlichem Verkehr handelt, wenn sie weder abgeschrankt noch als Privatstraße gekennzeichnet ist, noch auf dieser auf die Beschränkung des öffentlichen Verkehrs hinweisende Tafeln aufgestellt sind (9 ObA 32/13s).

Die öffentlichen Wege und Straßen im Sinne des § 52 Abs 2 und 5 Stmk JagdG können nicht mit Straßen mit öffentlichem Verkehr im Sinne der StVO gleichgesetzt werden (vgl auch RIS-Justiz RS0073080, 5 Ob 262/08b). Öffentliche Wege sind solche, die aufgrund ausdrücklicher oder schlüssiger Widmung dem Gemeingebrauch unterliegen (vgl auch RIS-Justiz RS009787, RS0011738, § 2 Abs 1 Stmk Landes-StraßenverwaltungsG). Maßgeblich ist die allgemeine Benützung zu den in § 52 Abs 2 Stmk JagdG genannten Zwecken. Die konkrete straßenbautechnische Ausgestaltung ist dafür nicht entscheidend (vgl VwGH vom 19.12.2006, 2005/03/0128 – zum vergleichbaren Kärntner JagdG).

Die erst 2012 neu errichtete Forststraße ist nach diesen Grundsätzen weder ein öffentlicher Weg noch ein allgemeiner Verbindungsweg. Einerseits besteht (unstrittig) der Bockbergweg als öffentliche Zufahrtsstraße zu der vom Beklagten genannten Buschenschank. Ein allgemeines Zugangswegerecht über die Forststraße ist weder verbüchert, noch kommt – schon aus zeitlichen Gründen – eine Ersitzung (RIS-Justiz RS0112426) in Betracht. § 33 Abs 5 ForstG schließt eine solche bei Benützung des Waldes zu Erholungszwecken ausdrücklich aus (vgl RIS-Justiz RS0112426 zu den Voraussetzungen einer Ersitzung – regelmäßige Benützung zumindest zum Teil nicht zu Erholungszwecken). Der Beklagte konnte keinen Gemeingebrauch nachweisen.

Soweit der Beklagte moniert, die Treibjagd sei, insbesondere was die Auswilderung der Fasane (§ 59 Stmk JagdG) betreffe, nicht gesetzeskonform gewesen, ist ein solcher Gesetzesverstoß(, für den der Beklagte behauptungs- und beweispflichtig wäre,) nicht indiziert. Fasane (wie auch die anderen festgestellten Arten Niederwild, auch Fasanhennen) stellen jagdbares Wild dar. Die verfahrensgegenständlichen Jagden waren nicht in der Schonzeit (vgl Jagdzeiten für Fasane § 1 Z 34/35 Fasanhahnen und -hennen – 16.10. - 31.12., Z 15 Feldhasen – 16.10. bis 15.12., Z 33 Rebhühner – 16.10.-20.11., Z 28 Stockenten – 1.9. - 31.12.) und es bestehen keine Anhaltspunkte, dass gegen die die Treibjagd regelnden Bestimmungen der §§ 54, 58 Abs 2 Stmk JagdG verstoßen worden wäre. Das Beklagtenvorbringen bringt eine im Ergebnis rechtspolitische Kritik an den gesetzlichen Zuständigkeiten und der Auswilderungspraxis (§ 59 Stmk JagdG) vor.

Unabhängig davon geht das erkennende Gericht davon aus, dass die Verletzung von – ausschließlich im öffentlichen Interesse liegenden (vgl VwGH vom 20.9.1995, 93/03/0007 – kein subjektives öffentliches Recht) – Jagdausübungsvorschriften nicht

entscheidungerheblich für die hier zu prüfende Eigentumsfreiheitsklage wäre. Allfällige Verstöße gegen die Jagdausübung sind von der zuständigen Behörde wahrzunehmen, rechtfertigen aber nach hg Ansicht weder eine Störung der Jagd, noch geben sie ein Recht zum Betreten des Waldes zum - vom Erholungszweck (§ 33 ForstG) nicht mehr gedeckten - Zweck der Demonstration gegen Treibjagden.

Der Erholungszweck bezieht sich im Kontext des § 33 ForstG nach allgemeinem Begriffsverständnis und der der Legalservitut zugrunde liegenden Intention des Gesetzgebers auf die Erholungsfunktion des Aufsuchens der Ruhe/Natur des Waldes in der Freizeit, die der Allgemeinheit als Einschränkung der Rechte der Waldeigentümer möglich sein soll, weshalb aber nach der Rechtsprechung etwa gewerblich motivierte (10 Ob 36/18x), aber auch nur der Erreichung eines bestimmten Ziels (Queren, um in eigenes Jagdgebiet zu gelangen) dienende Nutzungen davon nicht mehr umfasst sind (RIS-Justiz RS0112426, 2 Ob 147/10x).

Die Demonstration gegen die Jagd samt Reportagen über dieselbe überschreitet mit ihrem Kundgabezweck den dargestellten Erholungszweck. Der vom Beklagten angestellte Vergleich des ihm zuzubilligenden Erholungsempfindens im Zuge der Anwesenheit bei einer von ihm missbilligten Jagd mit dem Erholungsfaktor der Jagd für einen Jäger geht schon deshalb fehl, als die Durchführung einer Jagd von vornherein nicht dem Betreten des Waldes zu Erholungszwecken (§ 33 ForstG) zu unterstellen, sondern jedenfalls nur mit Zustimmung des Jagdberechtigten zulässig ist, widrigenfalls ein (strafrechtlich relevanter) Eingriff in ein fremdes Jagdrecht (vgl §§ 137 ff StGB) vorläge.

Soweit sich der Beklagte auf das TierschutzG bezieht, gilt dieses nicht für die Ausübung der Jagd (§ 3 Abs 4 TierschutzG) und ist im gegebenen Kontext nicht einschlägig. Die vom Beklagten relevierten (Tierschutz-)Interessen bilden zudem keine Individual-Rechtsgüter. Die Meinungsfreiheit kann ebenso an einem anderen Ort ausgeübt werden und rechtfertigt keinen Eingriff in das Eigentum der Klägerin.

Der Beklagte hat daher durch das Betreten der forstwirtschaftlichen Grundstücksflächen der Klägerin im Zuge und zum Zweck seiner Jagddemonstrationen während Treibjagden das Eigentumsrecht der Klägerin verletzt.

Im Sinne der bereits oben dargestellten Rechtsprechungsgrundsätze ergibt sich bei einer Gesamtbetrachtung aus den wiederholten Eigentumsverletzungen im Zuge von Treibjagden in der Vergangenheit wie auch dem im Verfahren eingenommenen Standpunkt fallbezogen auch die Wiederholungsgefahr.

Der Anspruch auf Unterlassung des Betretens der im Spruch Punkt 2. genannten forstwirtschaftlichen Grundstücke während Treibjagden besteht daher ebenfalls zu Recht.

Soweit in Bezug auf Grundstück Nr. 493/1 im Urteilsantrag zusätzlich zum (ohnein jedes Betreten ausschließenden) Begehren auf Unterlassung des Betretens des landwirtschaftlichen Grundstücks laut Punkt 1. unter Punkt 2. ein *weiteres* Begehren auf Unterlassung des Betretens dieses *forstwirtschaftlichen* Grundstücks *während Treibjagden* stellte, ist ein solches nicht berechtigt. Im Gegensatz zu den Grundstücken 504/1 und 504/4, die sowohl land- als auch forstwirtschaftliche Flächen umfassen (*vgl auch Beilage .E*) und auch Gegenstand von Treibjagden sind, handelt es sich beim Grundstück Nr. 493/1 im verfahrensrelevanten Bereich weder um forstwirtschaftliche Flächen, noch wurde dieser Bereich nach den Feststellungen je bei Treibjagden bejagt und wurde dies auch im Klagsvorbringen nicht behauptet.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Die Kostenentscheidung gründet auf § 43 Abs 2 ZPO. Das teilweise Unterliegen hinsichtlich des Begehrens nach Punkt 2. hinsichtlich Grundstück Nr. 493/1 zusätzlich zum diesbezüglich berechtigten Begehren nach Punkt 1. ist geringfügig, verursachte keinen besonderen Verfahrensaufwand und kann daher kostentechnisch außer Betracht bleiben, zumal sich ausgehend von einer anteiligen Reduktion der Bemessungsgrundlage (1/18) infolge des teilweisen Unterliegens auch kein Tarifsprung ergibt. Der Beklagte hat der Klägerin daher die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Prozesskosten zu ersetzen.

Kosten für Meldeauskünfte wurden im Sinne der Einwendungen des Beklagtenvertreters nicht bescheinigt und sind daher nicht ersatzfähig. Die Addition der Kostenpositionen ergibt aber ohnehin, dass vom Klagsvertreter nur die Pauschalgebühr als Barauslagen geltend gemacht wurde. Diese wurde mit EUR 817,30 jedoch überhöht verzeichnet und war auf EUR 743,-- zu kürzen. Der auf einer falschen Bemessungsgrundlage basierende Tarifansatz für die 3/2 dauernde Tagsatzung vom 8.6.2020 war ebenfalls im Sinne der Einwendungen zu kürzen. Der Beweisantrag ON 13 hätte bei früherer Vorbereitung (*vgl ON 4*) auch bei der Tagsatzung vom 8.6.2020 gestellt werden können, sodass gesonderte Kosten dafür nicht zuerkannt werden können (*M. Bydlinski in Fasching/Konecny* 3 III/1 § 41 ZPO (Stand 1.9.2014, rdb.at) Rz 21). Im Übrigen wurden Einwendungen gegen die Kostennote nicht erhoben, weshalb diese der Kostenentscheidung zugrunde zu legen war (§ 54 Abs 1a ZPO).

Landesgericht für Zivilrechtssachen Graz, Abteilung 18

Graz, 28. September 2020

Dr. Katharina Steindl-Neumayr, Richterin

Elektronische Ausfertigung

gemäß § 79 GOG